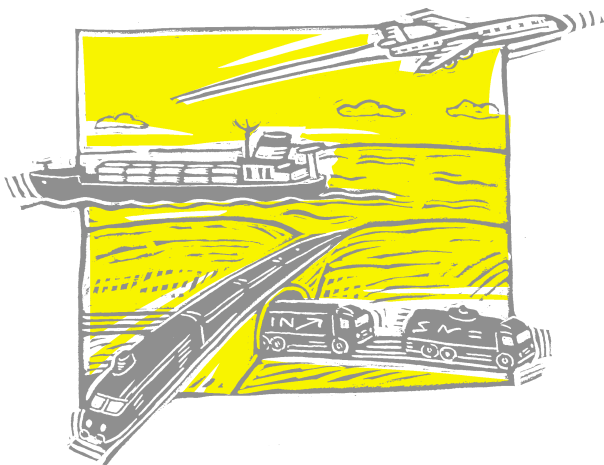


# EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

am 21. Juni 2000



Wir laden unsere Aktionäre ein zur ordentlichen Hauptversammlung am Mittwoch, den 21. Juni 2000 um 10.00 Uhr in das CongressCenter, Messe Frankfurt, Ludwig-Erhard-Anlage 1, 60327 Frankfurt am Main.

**Wertpapier-Kenn-Nummern: 804 550 und 804 551**

## **Tagesordnung:**

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichts für das Geschäftsjahr 1999 mit dem Bericht des Aufsichtsrats**

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinn der Deutsche VerkehrsBank AG für das Geschäftsjahr 1999 in Höhe von 8.085.600,00 € zur Ausschüttung auf das dividendenberechtigte Grundkapital, entsprechend einem Betrag von 3,60 € pro Aktie zu verwenden und den aus dem Betrag von 8.085.600,00 € auf eigene Aktien entfallenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 1999**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

**5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2000**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2000 zu wählen.

## **6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Absatz 1 Nr. 7 Aktiengesetz**

Die von der letztjährigen ordentlichen Hauptversammlung erteilte Ermächtigung, zu Handelszwecken eigene Aktien zu erwerben, läuft turnusgemäß am 30. November 2000 aus. Bereits während dieses Fristlaufs soll die Ermächtigung durch die Hauptversammlung am 21. Juni 2000 erneuert werden. Der unverbrauchte Rest der Ermächtigungsfrist von fünf Monaten (Juli bis November 2000) wird von der neuen Frist abgezogen. Diese läuft also 13 Monate vom 1. Dezember 2000 bis zum 31. Dezember 2001.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

Die Deutsche VerkehrsBank Aktiengesellschaft wird ermächtigt, zum Zwecke des Wertpapierhandels eigene Aktien zu erwerben und zu verkaufen. Der Bestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien darf am Ende eines jeden Tages 5 % des Grundkapitals der Deutsche VerkehrsBank Aktiengesellschaft nicht übersteigen. Der niedrigste Gegenwert, zu dem jeweils eine eigene Aktie erworben werden darf, wird auf den Einheitskurs dieser Aktie, der am Börsentag vor dem jeweiligen Erwerb an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert wurde, abzüglich 10 % festgelegt, der höchste Gegenwert zu dem jeweils eine eigene Aktie erworben werden darf, wird auf diesen Einheitskurs zuzüglich 10 % festgelegt. Diese Ermächtigung gilt vom 1. Dezember 2000 bis zum 31. Dezember 2001.

## **7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms „DVB shares“, die Schaffung eines bedingten Kapitals und Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

### **a) Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms „DVB shares“**

Der Vorstand wird ermächtigt, im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms „DVB shares“, welches jährlich aufgelegt werden soll, bis zum 20. Juni 2005 einmalig oder mehrmals Bezugsrechte auf

Aktien, die zum Bezug von insgesamt bis zu 180.000 Stückaktien der Gesellschaft berechtigen (nachfolgend „Bezugsrechte“), an Personen auszugeben, die einer der in nachstehender Ziffer 1 genannten Gruppen angehören. Für die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ist der Aufsichtsrat zuständig. Die Bezugsrechte sollen nach Maßgabe der nachfolgend dargestellten wesentlichen Bestimmungen – die Bestandteil des „DVB shares“ Programms sind – gewährt werden.

### **(1) Kreis der Bezugsberechtigten**

Berechtigt zum Erwerb von Bezugsrechten sind Personen, die einer der folgenden Gruppen angehören:

- Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe 1),
- Arbeitnehmer der Gesellschaft, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen (Gruppe 2),
- Mitglieder der Geschäftsführungen von mit der Gesellschaft i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen im In- und Ausland (Gruppe 3) und
- Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft i.S.v. §§ 15 AktG ff. verbundenen Unternehmen im In- und Ausland, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen (Gruppe 4).

### **(2) Gewährung von Bezugsrechten**

Die Gesellschaft gewährt den Bezugsberechtigten unentgeltlich Bezugsrechte in einem vom Vorstand – bzw. hinsichtlich der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft vom Aufsichtsrat – jährlich festzulegenden Umfang. Dabei kann die Gewährung von Bezugsrechten auch vom vorherigen Erwerb von Aktien der Gesellschaft in bestimmter Anzahl (Eigeninvestment) abhängig gemacht werden. Die Bezugsrechte werden durch eine gesondert abzuschließende Zuteilungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Bezugsberechtigten gewährt.

### **(3) Inhalt der Bezugsrechte, Aufteilung**

- (a) Jedes Bezugsrecht berechtigt zum Bezug einer neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktie.

- (b) Insgesamt werden für alle Gruppen von Bezugsberechtigten zusammen während der Laufzeit des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms maximal 180.000 Bezugsrechte ausgegeben (Gesamtvolumen). Die Bezugsrechte teilen sich wie folgt auf die einzelnen Gruppen der Bezugsberechtigten auf:
- Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe 1) bis zu 9.000 Stück (5,0 % des Gesamtvolumens),
  - Arbeitnehmer der Gesellschaft (Gruppe 2) bis zu 99.000 Stück (55,0 % des Gesamtvolumens),
  - Mitglieder der Geschäftsführungen von mit der Gesellschaft i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen im In- und Ausland (Gruppe 3) bis zu 10.800 Stück (6,0 % des Gesamtvolumens) und
  - Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen im In- und Ausland (Gruppe 4) bis zu 61.200 Stück (34 % des Gesamtvolumens).

Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, die zugleich Mitglied der Geschäftsführung eines verbundenen Unternehmens sind, erhalten die Bezugsrechte nur einmal, nämlich aus dem Volumen der Bezugsrechte, das für Vorstandsmitglieder vorgesehen ist.

#### **(4) Erwerbszeiträume**

Die Bezugsrechte sollen während der Laufzeit des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms „DVB shares“ von fünf Jahren in Tranchen einmal jährlich innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft gewährt werden.

#### **(5) Wartezeit und Ausübungszeitraum für die Bezugsrechte, Ausübungserklärung**

- (a) Die Bezugsrechte können erst nach Ablauf einer Mindestfrist ausgeübt werden (Wartezeit). Die Wartezeit gilt für jede Tranche gesondert. Sie beginnt mit dem Datum der Zuteilungsvereinbarung der jeweiligen Tranche und endet mit Ablauf der dritten der Zuteilungsvereinbarung folgenden ordentlichen Hauptversammlung. Die Wartezeit beträgt in aller Regel drei Jahre, mindestens aber die gesetzlich vorgesehene Mindestdauer von zwei Jahren.

- (b) Die Bezugsrechte können nur einmalig innerhalb eines dreiwöchigen Zeitraums (Ausübungszeitraum) ausgeübt werden. Der Ausübungszeitraum für die betreffende Tranche beginnt jeweils mit dem sechsten Handelstag an der Frankfurter Wertpapierbörse nach Ablauf der Wartezeit. Werden die Bezugsrechte nicht innerhalb dieses Zeitraumes ausgeübt, verfallen sie.
- (c) Die Ausübung der Bezugsrechte erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft (Ausübungserklärung).

#### **(6) Ausübungshürde, Erfolgsziel**

- (a) Die Bezugsrechte können nur ausgeübt werden, wenn folgendes Erfolgsziel erreicht worden ist: Der im Geschäftsbericht auf Basis des Konzernabschlusses der Deutschen VerkehrsBank Aktiengesellschaft veröffentlichte Return on Equity (ROE) des DVB Konzerns erreicht oder überschreitet den für das jeweilige Referenzjahr geltenden Schwellenwert. Der ROE als Prozentwert beschreibt die Verzinsung des von den Aktionären eingesetzten Kapitals und errechnet sich wie folgt: Der Jahresüberschuss gemäß Jahresabschluss (= vor Ertragssteuern) für den DVB Konzern für das Referenzjahr im Verhältnis zum durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapital  $\times 100$ . Das durchschnittliche bilanzielle Eigenkapital setzt sich zum einen aus dem Grundkapital und den Kapital- und Gewinnrücklagen gemäß Jahresabschluss des DVB Konzerns für das vor dem Referenzjahr liegende Geschäftsjahr sowie den Zuführungen an das Eigenkapital während des Referenzjahres zusammen. Diese Zuführungen werden anteilig angerechnet. Die Berechnung erfolgt kalendertäglich (pro rata temporis mit 365/366 Tagen) für den Überlassungszeitraum, den Zeitraum zwischen der Einstellung des Kapitals und dem Ende des betreffenden Geschäftsjahres.
- (b) Als Referenzjahr gilt jeweils das Geschäftsjahr vor Ablauf der jeweiligen Wartezeit. Ausgehend von einem ROE von 13,4 % im Geschäftsjahr 1999, ist für die im Geschäftsjahr 2003 ausübaren Bezugsrechte im Referenzjahr 2002 mindestens ein ROE von 14 % zu erreichen. Für die im Geschäftsjahr 2004 ausübaren Bezugsrechte ist im Referenzjahr 2003 mindestens ein ROE von 14,8 % zu erreichen. Für die im Geschäftsjahr 2005 ausübaren Bezugsrechte ist im Referenzjahr 2004 ein ROE von mindestens 15,6 % zu erreichen. Für die im Geschäftsjahr

2006 ausübaren Bezugsrechte ist im Referenzjahr 2005 mindestens ein ROE von 16,4 % zu erreichen. Für die im Geschäftsjahr 2007 ausübaren Bezugsrechte ist im Referenzjahr 2006 mindestens ein ROE von 17,2 % zu erreichen.

## **(7) Ausübungspreis**

- (a) Der Ausübungspreis entspricht dem ungewichteten, durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im Xetra-Handel (oder einem an dessen Stelle getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) während der fünf Tage nach Ablauf der jeweiligen Wartezeit, vermindert um den nachfolgend unter lit. b) beschriebenen Abschlag. Der Ausübungspreis entspricht jedoch mindestens dem auf eine Aktie der Gesellschaft entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital.
- (b) Der Abschlag, um den sich der Ausübungspreis vermindert, errechnet sich nach dem im jeweiligen Referenzjahr erreichten Erfolgsziel (ROE) des DVB Konzerns. Der Abschlag fällt dabei umso höher aus, je weiter das im jeweiligen Referenzjahr maßgebliche Erfolgsziel (ROE) überschritten wurde. Soweit das Erfolgsziel erreicht wurde, beträgt der Abschlag zunächst 20 % von dem gemäß vorstehend lit. a) Satz 1 ermittelten durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft. Überschreitet der ROE im maßgeblichen Referenzjahr das für dieses Referenzjahr maßgebliche Erfolgsziel, erhöht sich der Abschlag. Je 0,1 Prozentpunkte, die der ROE über dem Erfolgsziel liegt, erhöht sich der 20prozentige Abschlag bezogen auf den gemäß vorstehend lit. a) Satz 1 ermittelten durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft um einen weiteren Prozentpunkt. Der Abschlag beträgt jedoch maximal 50 % von diesem durchschnittlichen Schlusskurs.

## **(8) Anstellungsverhältnis, Übertragbarkeit, Vererblichkeit**

- (a) Die Zuteilung von Aktien nach Ausübung von Bezugsrechten setzt voraus, dass der Bezugsberechtigte zum Zeitpunkt der Zuteilung in einem ungekündigten Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft oder einem mit der Gesellschaft i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen steht. Sofern das Dienst- oder Anstellungsverhältnis infolge einer einvernehmlichen Aufhebung endet, verfallen die Bezugsrechte im Zeitpunkt der Beendigung. Die Sätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen.

- (b) Sofern der Bezugsberechtigte unter eine Altersteilzeitregelung fällt, in den Ruhestand oder Vorruhestand tritt, können die Bezugsrechte nach Maßgabe der Bedingungen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms weiter ausgeübt werden.
- (c) Die Bezugsrechte können nur durch die Bezugsberechtigten ausgeübt werden und sind rechtsgeschäftlich nicht übertragbar. Die Bezugsrechte sind vererblich. Abweichend von Satz 1 sind die Erben zur Ausübung der Bezugsrechte nach Maßgabe der Bedingungen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms (insbesondere Wartezeit und Erfolgsziel) berechtigt.

## **(9) Anpassung bei Kapitalmaßnahmen**

Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit von Bezugsrechten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht, sonstige Kapitalmaßnahmen tätigt oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten begibt, wird der Ausübungspreis nach näherer Maßgabe der Bedingungen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms angepasst, so dass der wirtschaftliche Wert der Bezugsrechte erhalten bleibt.

## **(10) Weitere Regelungen**

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Bedingungen für die Gewährung der Bezugsrechte im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms „DVB shares“, der Ausgabe und Ausstattung der Bezugsrechte sowie des Verfahrens der Zuteilung und der Ausübung der Bezugsrechte festzulegen. Soweit Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben werden sollen, trifft diese Festlegungen der Aufsichtsrat.

### **b) Schaffung eines bedingten Kapitals**

Das Grundkapital wird um bis zu 4.601.626,93 € (in Worten: vier Millionen sechshundertundeintausend sechshundertundsechszwanzig Euro und 93 Cent) durch Ausgabe von bis zu 180.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten, welche aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung

vom 21. Juni 2000 an Bezugsberechtigte im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms „DVB shares“ gewährt werden, Bezugsrechte ausüben. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung der Bezugsrechte entstehen am Gewinn teil.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.

### **c) Satzungsänderung**

In der Satzung wird folgender § 4c neu eingefügt:

#### **„§ 4c Bedingtes Kapital**

Das Grundkapital ist um bis zu 4.601.626,93 € (in Worten: vier Millionen sechshundertundeintausend sechshundertundsechszwanzig Euro und 93 Cent) durch Ausgabe von bis zu 180.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten, welche aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 21. Juni 2000 an Bezugsberechtigte im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms „DVB shares“ gewährt werden, Bezugsrechte ausüben. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung der Bezugsrechte entstehen am Gewinn teil.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.“

#### **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7:**

Die Beteiligung von Mitarbeitern am Unternehmenserfolg ist heute ein wichtiger Bestandteil moderner Vergütungssysteme geworden und international verbreitet. Auch in Deutschland sind Programme zur Beteiligung von Mitarbeitern am Unternehmenserfolg in den zurückliegenden Jahren zunehmend eingeführt worden. Bestandteil solcher Programme ist häufig die Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft und der

mit ihr verbundenen Unternehmen. Der Gesetzgeber hat diesem Interesse dadurch Rechnung getragen, dass er die Kapitalbeschaffung zu diesem Zweck aus bedingtem Kapital im Aktiengesetz ausdrücklich für zulässig erklärt hat.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den Vorstand zu ermächtigen, im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms „DVB shares“, welches in jährlichen Tranchen aufgelegt werden soll, bis zum 20. Juni 2005 einmalig oder mehrmals Bezugsrechte auf Aktien, die zum Bezug von insgesamt bis zu 180.000 Stückaktien der Gesellschaft berechtigen (nachfolgend „Bezugsrechte“), an Personen auszugeben, die zum Kreis der Bezugsberechtigten gehören. Dazu gehören Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen im In- und Ausland. Für die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ist der Aufsichtsrat zuständig.

Ziel der Gewährung von Bezugsrechten im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms „DVB shares“ ist die dauerhafte Gewährleistung einer an den Aktionärsinteressen ausgerichteten Geschäftstätigkeit, welche die kontinuierliche Steigerung des langfristigen Unternehmenswertes der Gesellschaft aktiv fördert. Grundlage einer erfolgreichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist das Engagement aller Mitarbeiter der Gesellschaft sowie der mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen im In- und Ausland (DVB Konzern). Die Gesellschaft möchte daher alle aktiven Mitarbeiter der DVB Konzern im In- und Ausland an deren Erfolg beteiligen. So wird sichergestellt, dass alle, die zum gemeinsamen Unternehmenserfolg beitragen, auch an diesem teilhaben können. Gleichzeitig wird für jeden Mitarbeiter ein Anreiz geschaffen, sich weiterhin für den gemeinsamen Unternehmenserfolg einzusetzen.

Die Bedienung der Bezugsrechte soll aus dem bedingten Kapital erfolgen, welches der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen wurde.

Die Bezugsrechte werden im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms „DVB shares“ ausgegeben. Während der fünfjährigen Laufzeit dieses Mitarbeiterbeteiligungsprogramms sollen einmal jährlich

Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft ausgegeben werden. Dabei kann die Gewährung von Bezugsrechten auch vom vorherigen Erwerb von Aktien der Gesellschaft in bestimmtem Umfang (Eigeninvestment) abhängig gemacht werden.

Die Einzelheiten der Zuteilung von Bezugsrechten, insbesondere der Zuteilungsschlüssel, werden durch den Vorstand bzw. den Aufsichtsrat festgelegt. Die Zahl der bezugsberechtigten Personen und die Zusammensetzung der verschiedenen Gruppen kann sich daher durch Personalveränderungen sowie durch Änderungen im Kreis der verbundenen Unternehmen ändern.

Die Bezugsrechte berechtigen jeweils zum Bezug einer neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktie der Gesellschaft und können nach einer Wartezeit von in der Regel drei Jahren ausgeübt werden, sofern der Inhaber des jeweiligen Bezugsrechts zum Zeitpunkt der Zuteilung der Aktien auf die Bezugsrechte in einem ungekündigten Dienst- oder Anstellungsverhältnis steht.

Die Bezugsrechte können nur ausgeübt werden, wenn folgendes Erfolgsziel erreicht worden ist: Der im Geschäftsbericht auf Basis des Konzernabschlusses der Deutschen VerkehrsBank Aktiengesellschaft veröffentlichte Return on Equity (ROE) des DVB Konzerns erreicht oder überschreitet den für das jeweilige Referenzjahr geltenden Schwellenwert. Der ROE als Prozentwert beschreibt die Verzinsung des von den Aktionären eingesetzten Kapitals und errechnet sich wie folgt: Der Jahresüberschuss gemäß Jahresabschluss (= vor Ertragssteuern) für den DVB Konzern für das Referenzjahr im Verhältnis zum durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapital x 100. Das durchschnittliche bilanzielle Eigenkapital setzt sich zum einen aus dem Grundkapital und den Kapital- und Gewinnrücklagen gemäß Jahresabschluss des DVB Konzerns für das vor dem Referenzjahr liegende Geschäftsjahr sowie den Zuführungen an das Eigenkapital im Referenzjahr zusammen. Diese Zuführungen werden anteilig angerechnet. Die Berechnung erfolgt kalendertäglich (pro rata temporis mit 365/366 Tagen) für den Überlassungszeitraum, den Zeitraum zwischen der Einstellung des Kapitals und dem Ende des betreffenden Geschäftsjahres.

Als Referenzjahr gilt jeweils das Geschäftsjahr vor Ablauf der jeweiligen Wartezeit. Ausgehend von einem ROE von 13,4% im Geschäftsjahr 1999, ist für die im Geschäftsjahr 2003 ausübaren Bezugsrechte

im Referenzjahr 2002 mindestens ein ROE von 14 % zu erreichen. Für die im Geschäftsjahr 2004 ausübbareren Bezugsrechte ist im Referenzjahr 2003 mindestens ein ROE von 14,8 % zu erreichen. Für die im Geschäftsjahr 2005 ausübbareren Bezugsrechte ist im Referenzjahr 2004 ein ROE von mindestens 15,6 % zu erreichen. Für die im Geschäftsjahr 2006 ausübbareren Bezugsrechte ist im Referenzjahr 2005 mindestens ein ROE von 16,4 % zu erreichen. Für die im Geschäftsjahr 2007 ausübbareren Bezugsrechte ist im Referenzjahr 2006 mindestens ein ROE von 17,2 % zu erreichen.

Mit der Wahl des Return on Equity (ROE) als Erfolgsziel wird bewusst nicht auf den Börsenkurs der DVB Aktie abgestellt, der unter Umständen infolge externer Einflüsse und des geringen Streubesitzes erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein kann. Vielmehr wird mit dem ROE ein Erfolgsziel herangezogen, das den Unternehmenserfolg unabhängig von der Entwicklung der Kapitalmärkte widerspiegelt. Der ROE beschreibt die Verzinsung des von den Aktionären eingesetzten Kapitals und damit eine für die Bewertung der Aktie aus Aktionärssicht maßgebliche Größe. Er wird im Geschäftsbericht auf Basis des Konzernabschlusses der Deutschen VerkehrsBank Aktiengesellschaft veröffentlicht. Es handelt sich daher um ein objektives, nachprüfbares und transparentes Erfolgsziel, dessen Wahl im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt.

Der Ausübungspreis für die Bezugsrechte entspricht dem durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im Xetra-Handel (oder einem an dessen Stelle getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) in den fünf Tagen nach Ablauf der jeweiligen Wartezeit, vermindert um einen Abschlag. Dieser Abschlag errechnet sich nach dem im jeweiligen Referenzjahr erreichten Erfolgsziel (ROE) des DVB Konzerns. Der Abschlag fällt dabei umso höher aus, je weiter das im jeweiligen Referenzjahr maßgebliche Erfolgsziel überschritten wurde. Der Abschlag beträgt grundsätzlich 20 % des vorstehend beschriebenen durchschnittlichen Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft. Überschreitet der ROE im Referenzjahr das maßgebliche Erfolgsziel, erhöht sich der Abschlag. Je 0,1 Prozentpunkte, die der ROE über dem Erfolgsziel liegt, erhöht sich der Abschlag um einen weiteren Prozentpunkt. Der Abschlag beträgt jedoch maximal 50 %.

Die Bezugsrechte können jeweils nur nach einer Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit gilt für jede Tranche gesondert und beginnt mit dem Datum der Zuteilungsvereinbarung der jeweiligen Tranche und endet mit Ablauf der dritten der Gewährung von Bezugsrechten folgenden ordentlichen Hauptversammlung. Die Wartezeit beträgt damit aller Regel nach drei Jahre, mindestens aber die gesetzlich vorgesehene Mindestdauer von zwei Jahren.

Die Vollaussnutzung des bedingten Kapitals von 4.601.626,93 € würde zu einer Erhöhung des derzeit bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft von 76.693.782,18 € um 6 % führen. Eine nennenswerte Verwässerung der Beteiligungsrechte der Aktionäre ist daher nicht zu befürchten.

Durch die engere Anbindung der Bezugsberechtigten an die Interessen der Gesellschaft aufgrund der im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogrammes gewährten Bezugsrechte wird sichergestellt, dass diese sich noch stärker mit der Gesellschaft identifizieren, was nach Auffassung von Aufsichtsrat und Vorstand der Gesellschaft die Akzeptanz auf dem Kapitalmarkt deutlich erhöhen wird. Der Umfang der aufgrund des Mitarbeiterbeteiligungsprogrammes eingeräumten Vorteile ist abhängig von der Entwicklung des ROE und damit der für die Bewertung der Aktien maßgeblichen Kennzahl und bewegt sich im durchschnittlichen Rahmen dessen, was andere deutsche Aktiengesellschaften ihren Mitarbeitern durch vergleichbare Bezugsprogramme eingeräumt haben. Nachfolgend ist der Wert sämtlicher Bezugsrechte unter der Annahme verschiedener Kurse und verschieden hoher Abschläge dargestellt (jeweils in €):

Aktien- kurs	20 % Abschlag	30 % Abschlag	40 % Abschlag	50 % Abschlag
100,0	3.600.000	5.400.000	7.200.000	9.000.000
110,0	3.960.000	5.940.000	7.920.000	9.900.000
120,0	4.320.000	6.480.000	8.640.000	10.800.000
130,0	4.680.000	7.020.000	9.360.000	11.700.000

Im Rahmen der Ermächtigung durch die Hauptversammlung wird der Vorstand die weiteren Einzelheiten der Gewährung von Bezugsrech-

ten im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms festlegen. Zu den weiteren Einzelheiten gehören insbesondere die Bestimmungen über die technische Durchführung und das Verfahren der Zeichnung und Ausübung von Bezugsrechten, die Aufteilung der Bezugsrechte, die Anpassung der Bedingungen für den Fall zwischenzeitlicher Kapitalerhöhung oder der Begründung von Wandlungs- und Optionsrechten sowie Regelungen über die Behandlung von Bezugsrechten bei Ablauf der Ausübungsfrist und bei Eintritt des Bezugsberechtigten in den Ruhestand, sowie der Beendigung des Arbeits- bzw. Anstellungsverhältnisses. Der Vorstand wird auch ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

Der Vorstand ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Ermächtigung nicht nur im Interesse der Gesellschaft liegt, sondern in Anbetracht der beabsichtigten Ausgestaltung des Mitarbeiterbeteiligungsprogrammes, insbesondere der Aufstellung eines Erfolgszieles, von dem in erster Linie die Aktionäre profitieren, auch unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre ein geeignetes und insgesamt angemessenes Mittel zur Erreichung der damit verbundenen Zielsetzung darstellt.

## **8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals mit Ausschluss des Bezugsrechts zum Zweck der Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter (genehmigtes Kapital II) und Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

### **a) Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals mit Ausschluss des Bezugsrechts zum Zweck der Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter (genehmigtes Kapital II)**

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 20. Juni 2005 durch Ausgabe auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlage einmalig oder mehrmals, um bis zu insgesamt 2.300.813,47 € (in Worten: zwei Millionen dreihunderttausendachthundertdreizehn Euro und siebenundvierzig Cent) zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter

der Gesellschaft und mit ihr i.S.v. § 15 ff. AktG verbundener Unternehmen zu erhöhen (genehmigtes Kapital II). Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden sowie Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend des jeweiligen Umfangs der Kapitalerhöhung aus dem genehmigtem Kapital zu ändern.

## **b) Satzungsänderung zu Genehmigtem Kapital II**

In der Satzung wird folgender § 4b neu eingefügt:

### **„§ 4b Genehmigtes Kapital II**

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 20. Juni 2005 durch Ausgabe auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlage einmalig oder mehrmals, um bis zu insgesamt 2.300.813,47 € (in Worten: zwei Millionen dreihunderttausendachthundertdreizehn Euro und siebenundvierzig Cent) zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und mit ihr i.S.v. § 15 ff. AktG verbundener Unternehmen zu erhöhen (genehmigtes Kapital II). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden sowie Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend des jeweiligen Umfangs der Kapitalerhöhung aus dem genehmigtem Kapital zu ändern."

## **c) Satzungsänderung im bisherigen § 4a „Genehmigtes Kapital“ der Satzung**

Die Bezeichnung des in § 4a der Satzung vorgesehenen genehmigten Kapitals wird in „Genehmigtes Kapital I“ geändert.

Zu diesem Zwecke wird § 4a der Satzung wie folgt neu gefasst:

### **„§ 4a Genehmigtes Kapital I**

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 7. März 2005 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 25 Mio € zu erhöhen (genehmigtes Kapital I). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenstücke von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden sowie Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist weiter ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend des jeweiligen Umfangs der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital zu ändern."

### **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8 gemäß §§ 203 Abs. 2 S. 2, 203 Abs. 1 S. 1, 186 Abs. 3 S. 4, 186 Abs. 4 S. 2 AktG**

Die vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 20. Juni 2005 durch Ausgabe auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlage einmalig oder mehrmals, um bis zu insgesamt 2.300.813,47 € zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und mit ihr i.S.d. 15 ff. AktG verbundener Unternehmen zu erhöhen (genehmigtes Kapital II), sieht einen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre vor.

Diese Ermächtigung soll dem Vorstand die Möglichkeit geben, den Mitarbeitern der Gesellschaft und der mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms „DVB shares“ einmal jährlich Aktien zu Vorzugskonditionen (Belegschaftsaktien) anzubieten. Nach dem Aktiengesetz können die hierfür benötigten Aktien aus genehmigtem Kapital bereitgestellt werden. Durch die Ausgabe von Belegschaftsaktien an die Mitarbeiter des DVB Konzerns wird eine verstärkte Bindung der Mitarbeiter an den DVB Konzern, eine stärkere

Identifikation und eine erhöhte Motivation bewirkt, sich für den Unternehmenserfolg einzusetzen. Dies kommt der Gesellschaft und damit auch ihren Aktionären zugute. Auch die Ausgabe von Belegschaftsaktien dient daher einer an den Aktionärsinteressen ausgerichteten Geschäftstätigkeit, welche die kontinuierliche Steigerung des langfristigen Unternehmenswertes der Gesellschaft aktiv fördert. Das Angebot richtet sich dabei grundsätzlich an alle in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiter der Gesellschaft und mit dieser i.S.v. §§ 15 AktG ff. verbundenen Unternehmen im In- und Ausland. So wird sichergestellt, dass alle, die zum gemeinsamen Unternehmenserfolg beitragen, auch an diesem teilhaben können.

Vor diesem Hintergrund ist der Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe von Belegschaftsaktien im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms DVB shares innerhalb der nächsten fünf Jahre in Anbetracht des hohen Identifikationsgrades der Mitarbeiter mit den Unternehmenszielen und ihrem Beitrag zur Steigerung des Unternehmenserfolges nach Ansicht des Vorstands angemessen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist zur Umsetzung des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms auch erforderlich: Die Bedienung des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms durch den Erwerb eigener Aktien würde zusätzliche Mittel der Gesellschaft binden. Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Schaffung des genehmigten Kapitals II unter Ausschluss der Aktionäre vom Bezugsrecht angemessen gewahrt: Das genehmigte Kapital II hat einen Rahmen von lediglich rund 3 % des Grundkapitals der Gesellschaft.

Im Rahmen der Ermächtigung durch die Hauptversammlung wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe von Belegschaftsaktien im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms festlegen. Zu den weiteren Einzelheiten gehören insbesondere der Kreis der Begünstigten, die Anzahl der dem jeweiligen Mitarbeiter anzubietenden Belegschaftsaktien sowie Bestimmungen über die technische Durchführung und das Verfahren der Zeichnung der Belegschaftsaktien. Der Vorstand wird auch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der genehmigten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

Der Vorstand ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Ermächtigung nicht nur im Interesse der Gesellschaft liegt, sondern in Anbetracht der beabsichtigten Ausgestaltung auch unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre ein geeignetes und insgesamt angemessenes Mittel zur Erreichung der damit verbundenen Zielsetzung darstellt.

### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am Mittwoch, den 14. Juni 2000 bei

einer der Niederlassungen unserer Gesellschaft  
oder

einer der Niederlassungen der folgenden Banken:

DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank Aktiengesellschaft

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Dresdner Bank Aktiengesellschaft

hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung einer der vorgenannten Hinterlegungsstellen für diese bei anderen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Aktien können auch bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank hinterlegt werden. Die von diesen auszustellende Bescheinigung ist spätestens am Donnerstag, den 15. Juni 2000 bei unserer Gesellschaft in Frankfurt am Main einzureichen.

Das Stimmrecht des Aktionärs kann durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden.

Frankfurt am Main, im Mai 2000

DER VORSTAND

# WEGBESCHREIBUNG



Anfahrtswege zur Hauptversammlung der Deutschen VerkehrsBank Aktiengesellschaft im CongressCenter, Messe Frankfurt, Ludwig-Erhard-Anlage 1, in Frankfurt am Main.

- 1. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln:** Vom Hauptbahnhof aus benutzen Sie bitte die Straßenbahnen 16 oder 19 in Fahrtrichtung Ginnheim bis zur Station Festhalle/Messe. Die Benutzung der neuen S-Bahn Haltestelle Messe empfehlen wir Ihnen nicht, da Sie quer durch das Messegelände laufen müssten.
- 2. Mit dem PKW:** Benutzen Sie bitte das Parkhaus Maritim Hotel/CongressCenter, in das Sie stadteinwärts rechts einbiegen können. Von dort gelangen Sie durch einen direkten Zugang ins CongressCenter.

Deutsche VerkehrsBank Aktiengesellschaft  
Friedrich-Ebert-Anlage 2-14  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon (0 69) 9 75 04 - 3 29  
Telefax (0 69) 9 75 04 - 3 33  
Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main